



Jahrgang 19, Nr. 11, vom 20.8.2008

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 28. September 2008	S.58
Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 26.08.2008	S.58
Bekanntmachung: Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für die B 179 OU Königs Wusterhausen von Bau-km 0+035 bis Bau-km 3+757 einschließlich landschaftspflegerische Begleitplanung	S.58
Öffentliche Bekanntmachung: Straßenumbenennungen	S.59
Herbstspülungen an Trinkwasserleitungen	S.59
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg: Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Zeesen im Bereich der Stadt Königs Wusterhausen	S.59
Vermessungsbüro Schmitz: Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung	S.60
Öffentliche Zustellung eines Bescheides	S.60
Impressum.....	S.60

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 28. September 2008

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

1. Die Wählerverzeichnisse zu den Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und ggf. Wahl des Ortsbeirates) für alle Wahlbezirke der Stadt Königs Wusterhausen einschließlich aller Ortsteile können in der Zeit vom **01.09.2008 bis 05.09.2008** bei der

Wahlbehörde in
15711 Königs Wusterhausen
Schlossstraße 3
Bürgerservice

während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	7.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jede Bürgerin / jeder Bürger hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit ihrer / seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern sie / er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:
a. von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. In diesem Fall haben sie das der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
b. von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen / Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag ist bis zum **13. September 2008** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde während der Öffnungszeiten des Bürgerservice (siehe 1.) zu stellen.

4. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) können durch jede wahlberechtigte Person **bis zum 13. September 2008** bei der Wahlbehörde während der Öffnungszeiten (siehe 1.) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin / der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 31. August 2008 eine Wahlbenachrichtigung**. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlscheine können bis zum **26. September 2008** schriftlich oder mündlich während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	7.00 – 12.00 Uhr

in **15711 Königs Wusterhausen, Schlossstrasse 3, Bürgerservice** beantragt werden. Am 26. September 2008 können Wahlscheine bis 18 Uhr beantragt werden.

Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in § 23 Abs. 2 BbgKWahlV angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie / er dazu berechtigt ist.

Finden gleichzeitig mehrere kommunale Wahlen oder Abstimmungen statt, gilt der

Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

7. Wahlscheininhaberinnen / Wahlscheininhaber können an der Wahl in **einem beliebigen Wahlbezirk** des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

8. Bei der Briefwahl hat die Wählerin / der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a. ihren / seinen Wahlschein und

b. den Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind im „Wegweiser für die Briefwahl“ angegeben.

9. Der Bürgerservice ist erreichbar:

E-Mail: buergerservice@stadt-kw.brandenburg.de

Telefon: 03375 / 273 373

Telefax: 03375 / 273 386

Königs Wusterhausen, den 8. Juli 2008

(im Original unterzeichnet)

Stefan Ludwig

Bürgermeister

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 26.08.2008

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Königs Wusterhausen, den 08.08.2008

Der Wahlleiter der Stadt Königs Wusterhausen hat als Termin für die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt den 26.08.2008, 16:00 Uhr bestimmt. Die Sitzung findet im Saal der Stadtverwaltung, Karl-Marx-Str. 23, in 15711 Königs Wusterhausen statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl
 - zur Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen
 - zum Ortsbeirat Diepensee
 - zum Ortsbeirat Kablow
 - zum Ortsbeirat Niederlehme
 - zum Ortsbeirat Senzig
 - zum Ortsbeirat Wernsdorf
 - zum Ortsbeirat Zeesen
 - zum Ortsbeirat Zernsdorf
4. Sonstiges

(im Original unterzeichnet)

In Vertretung

Paul Steiner

Beigeordneter

Bekanntmachung: Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für die B 179 OU Königs Wusterhausen von Bau-km 0+035 bis Bau-km 3+757 einschließlich landschaftspflegerische Begleitplanung

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein Erörterungstermin über die vorgebrachten Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet am **23.09.2008 um 10:00Uhr** statt.

Die Erörterung wird bei Bedarf am **24.09.2008 um 10:00 Uhr** fortgesetzt.

Ort:
Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung
Karl – Marx – Straße 23, Haus 2
15711 Königs Wusterhausen

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von den Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.
 Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.
 Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
 Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grund nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Königs Wusterhausen, den 08. August 2008

In Vertretung

(im Original unterzeichnet)
 Paul Steiner
 Beigeordneter

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung: Straßenumbenennungen

Stadt Königs Wusterhausen
 Der Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zu Straßenumbenennungen in Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 02.06.2008 mit Beschluss-Nr. 60-08-068 folgende Straßenumbenennungen in den Ortsteilen Kablow, Niederlehme, Senzig, Wernsdorf und Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen, beschlossen:

1. Postleitzahlgebiet der Ortsteile Kablow, Senzig und Zernsdorf

Ortsteil Kablow	Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
	August-Bebel-Straße	Am Bahndamm
	Goethestraße	Fontanestraße
	Heideweg	Blackbergstell
	Karl-Marx-Straße	Am Krüpelsee
	Lindenstraße	Bindower Weg

Ortsteil Senzig	Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
	Seestraße	Uferstraße
	Strandweg	Uferpromenade
	Triftstraße	Grüner Weg

Ortsteil Zernsdorf	Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
	Akazienallee	Robinienweg
	Amselsteg	Amselgrund
	Bergstraße	Zum langen Berg
	Dannenreicher Straße	Dannenreicher Weg
	Drosselweg	Drosselgrund
	Werftstraße	Zur alten Werft

2. Postleitzahlgebiet der Ortsteile Niederlehme und Wernsdorf

Ortsteil Niederlehme	Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
	Birkenweg	Birkenstraße
	Dorfstraße	Dorfanger
	Storkower Straße	Storkower Weg

Ortsteil Wernsdorf	Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
	Amselweg	Falkenweg
	Drosselweg	Finkenweg

Diese Verfügung tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen schriftlich (Karl-Marx-Straße 23 in 15711 Königs Wusterhausen) oder zur Niederschrift (Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen) einzulegen.
 Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Königs Wusterhausen, 12.08.2008

(im Original unterzeichnet)
 Stefan Ludwig
 Bürgermeister

Herbstspülungen an Trinkwasserleitungen

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen bekannt:

Königs Wusterhausen und Diepensee	am	13.10.– 14.10.2008,	07.00 – 18.00 Uhr
Niederlehme	am	15.10.– 16.10.2008,	07.00 – 18.00 Uhr
Neue Mühle	am	20.10.2008,	07.00 – 18.00 Uhr
Zernsdorf	am	21.10.– 22.10.2008,	07.00 – 18.00 Uhr
Kablow	am	23.10.2008,	07.00 – 18.00 Uhr
Wernsdorf	am	27.10.– 28.10.2008,	07.00 – 18.00 Uhr
Senzig	am	03.11.– 04.11.2008,	07.00 – 18.00 Uhr
Zeesen	am	17.11.– 18.11.2008,	07.00 – 18.00 Uhr

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen.
 Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmeanlagen geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler).
 Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte - werktags von 06.45 Uhr bis 15.30 Uhr - an den
Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen,
Maxim-Gorki-Straße 1
15732 Eichwalde
Telefon: 030 / 67 58 134
 an den
Produktionsbereich Trink- und Abwasser Königs Wusterhausen
Köpenicker Straße 25
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 03375 / 2568-0

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg: Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Zeesen im Bereich der Stadt Königs Wusterhausen

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 18. Juli 2008, hier eingegangen am 21. Juli 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung

einer bereits bestehenden Gashochdruckleitung (HDL 046.00.00 Zeesen Gewerbegebiet) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Zeesen in der Stadt Königs Wusterhausen gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 941 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 29. Juli 2008
Im Auftrag
Grunenberg
(Dienststempel)

Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung

Dipl.-Ing. Hubert Schmitz
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Cottbuser Straße 51
15711 Königs Wusterhausen

Königs Wusterhausen, 01.08.2008

Sehr geehrte Damen und Herren:

- Fritz Kaffka
- Wilhelm Klenke
- Willy Schneider
- Otto Heinze
- Else Wellßow
- Helmut Franz
- Gertrud Mosch
- Waltraud Hotze

oder deren Erben,

ich habe die öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir unter der oben angeführten Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Dipl.-Ing. Hubert Schmitz

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes Brandenburg (VwZG Bbg) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird folgender Bescheid über die Übernahme der Kosten für die Sicherstellung von Mobilien sowie Aufforderung zur Abholung der entsprechenden Gegenstände öffentlich zugestellt.

Sehr geehrter **Herr Carlitscheck**,
(vorher wohnhaft in der Schloßstraße 4 in 15711 Königs Wusterhausen, derzeitige Wohnanschrift unbekannt),

hiermit ergeht gegen Sie folgender Bescheid:

Die am 01.07.2008 gesicherte Wohnung ist bis zum 15.09.2008 an das Amt Ordnung und Sicherheit zu übergeben und die noch in dieser Wohnung vorhandenen Gegenstände sind bis zum 15.09.2008 von Ihnen als Eigentümer abzuholen, da diese sonst durch die Stadt Königs Wusterhausen verwertet werden. Abzuholen sind diese beim Amt Ordnung und Sicherheit, Karl-Marx-Straße 23, 15711 Königs Wusterhausen. Die Kosten der durchgeführten Sicherung in Höhe von 1.000,00 € sind durch Sie zu übernehmen.

Verwaltungskosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben. Die begründenden Unterlagen des vorgenannten Bescheides sowie dessen Begründung kann bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Amt für Ordnung und Sicherheit, Zimmer 124 durch Herrn Kutschbach (Tel.: 03375/273-266) oder durch einen von ihm hierzu Bevollmächtigten eingesehen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen.

Dieser Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Hinweis: Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Kutschbach

Impressum	
<i>Herausgeber:</i>	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
<i>Herstellung:</i>	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstrasse 3, 15117 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-331, E-mail: kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de
<i>Verantwortlich:</i>	Uschi Schlecht
<i>Erscheinungsweise:</i>	monatlich (nach Bedarf)
<i>Auflage:</i>	20.000
<i>Bezugsmöglichkeiten:</i>	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstrasse 3 und Karl-Marx-Str. 23 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstrasse 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWe-Kurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
<i>Druck:</i>	Der Ossi-Druck GmbH & Co KG
<i>Vertrieb:</i>	TNT Post Direktwerbung